

§ 85 Pfändung von Luftfahrzeugen

¹Inländische Luftfahrzeuge, die nicht in der Luftfahrzeugrolle oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, werden nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gepfändet. ²§§ 115 und 153 Absatz 5 bleiben unberührt.